

Gesetzesbestimmungen zu FGM in Österreich

Eine Genitalverstümmelung erfüllt den Tatbestand einer **schweren Körperverletzung** nach **§ 84 Abs. 1 StGB**, unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn die Tat ein schweres Leiden zur Folge hat, sogar den Tatbestand einer **Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB**, und ist als solche strafrechtlich zu ahnden.

Eine schwere Körperverletzung nach **§ 84 Abs. 1 StGB** ist mit einer **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren** bedroht. Der Täter einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach **§ 85 StGB** ist mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

Gemäß **§ 90 Abs. 3 StGB** **kann** in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, **nicht eingewilligt werden**. Ziel dieser durch das StRÄG 2001, BGBl. 2001/130 eingeführten Regelung war nach der RV (754 BlgNR 21. GP 6) die ausdrückliche Klarstellung, dass die weithin unter dem Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ zusammengefassten Verletzungspraktiken auch mit Zustimmung der verletzten Person strafbar sind (*Burgstaller/Schütz* in WK2 StGB § 90 Rz 196).

Zurückgehend auf die Definition und Klassifikation in „Female Genital Mutilation: Report of a WHO Technical Working Group, Geneva, 17–19 July 1995“ (im Folgenden: WHO-Report), auf die auch in der RV Bezug genommen wird (754 BlgNR, 21. GP 13), umfasst der Begriff der „weiblichen Genitalverstümmelung“ nicht nur sämtliche Formen einer teilweisen oder gänzlichen Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien, sondern auch andere Verletzungen der weiblichen Genitalien, die aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen erfolgt sind. Da die gesetzliche Regelung in Abs. 3 geschlechtsneutral formuliert ist, sind von ihrem Anwendungsbereich auch Verletzungen an den männlichen Genitalien erfasst. (*Burgstaller/Schütz* in WK2 StGB § 90 Rz 197f).

Seit 1. Jänner 2012 (BGBl. I 2011/130) sind **im Ausland durchgeführte** Genitalverstümmelungen gemäß **§ 64 Abs. 1 Z 4a StGB** ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts zu bestrafen, wenn

- a) Täter od. Opfer Österreicher sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Ergibt sich für einen **Arzt** in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so ist der Arzt gemäß **§ 54 Abs. 4 ÄrzteG verpflichtet**, der Sicherheitsbehörde unverzüglich **Anzeige** zu erstatten. Zusätzlich hat der Arzt in den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen (Abs. 6 leg cit).

Das Nicht-Melden zog allerdings bisher keine strafrechtlichen Folgen nach sich.

Opfer von Genitalverstümmelung haben Anspruch auf juristische und psychosoziale **Prozessbegleitung**.

Die **Verjährungsfrist** (5 Jahre) nach einer Genitalverstümmelung beginnt erst ab dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB).

Darüber hinaus besteht bei Verdacht der **Kindeswohlgefährdung**, und diese ist jedenfalls anzunehmen, **Mitteilungspflicht** an den Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
StF: [BGBl. I Nr. 69/2013](#)

Bei **Asylanträgen** wird eine potenzielle Bedrohung durch FGM berücksichtigt: Einer von der Österreichischen Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung stopFGM zitierten EU-Studie zufolge wurde bereits rund 20 Frauen wegen der Gefahr beschnitten zu werden in Österreich Asyl gewährt. Die Anträge von mindestens vier Frauen, die bereits beschnitten sind, wurden angenommen.